

Bundesschiedsgericht

BSG 1/19

In der Schiedsgerichtssache

XXX

- Antragsteller -

gegen

XXX

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte: XXX

erlässt das Bundesschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes e.V. am 16.05.2019 durch den Vorsitzenden Rechtsanwalt Dr. Dirk Monheim sowie die Beisitzer Rechtsanwalt Dr. Peter Heink und Rechtsanwalt Hendrik Sievers folgendes

Schiedsurteil:

- 1. Die Entscheidung des Zuständigen Ausschuss-Jugend XXX vom 28.02.2019 wird aufgehoben.**
- 2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.**

Tatbestand:

Mit Entscheidung vom 28.02.2019 verhängte der zuständige Ausschuss-Jugend des Antragsgegners (im Folgenden „ZA“) gegen den für den Antragsteller im Punktspiel der NODM der MJA gegen XXX am 17.02.2019 angetretenen Spieler XXX aufgrund eines dem ZA nach dessen Aussage am 26.02.2019 zur Kenntnis gelangten Videos eine Spielstrafe von drei Meisterschaftsspielen der Hallensaison der MJA, da nach Ansicht des ZA in der Videosequenz ein Verhalten des Spielers zu sehen war, welches der ZA als grob unsportlich einstuft.

Mit Einspruch vom 01.03.2019, eingegangen beim Bundesschiedsgericht am 01.03.2019, beantragte der Antragsteller,

1. die Entscheidung aufzuheben

und hilfsweise

2. die verhängte Disziplinarmaßnahme auszusetzen, bis über den Einspruch entschieden wurde.

Die Einzahlung der Gerichtsgebühr von € 250,00 wurde durch Übermittlung eines entsprechenden Überweisungsbelegs nachgewiesen.

Der Antrag ging per E-Mail um 13:16 Uhr beim Bundesschiedsgericht ein. Der Antragsteller ist der Ansicht, es habe zwar ein unsportliches Verhalten des Spielers XXX vorgelegen. Er fügt seinem Antrag auch eine Stellungnahme des Spielers bei, aus welcher hervorgeht, dass der Spieler selbst der Ansicht ist, ein unsportliches Foulspiel begangen zu haben, und zwar nicht hinsichtlich seiner Heftigkeit, aber doch bezüglich des Begehens eines Foulspiels an sich mit Vorsatz. Gleichzeitig teilt der Spieler in seiner Stellungnahme mit, dass ihm das Foulspiel leid tue, er nicht richtig gehandelt habe aber er mit seinem Gegenspieler später in Kontakt getreten sei und sich entschuldigt habe.

Der Antragsteller ist der Ansicht, die Entscheidung des ZA sei bereits deshalb fehlerhaft, weil sie nur dann überhaupt zulässig sei, wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 6 S. 2 SPO-DHB auch vorliegen würden, d.h. der Sachverhalt ein „besonders grober Verstoß gegen die Formen sportlichen Verhaltens gewesen sei, der den Schiedsrichtern entgangen sei“. Ein solcher „besonders grober Verstoß“ läge nicht vor. Auch nach den Erläuterungen der Bestimmungen der SPO-DHB müsse sich eine nachträgliche Maßnahme durch den ZA „auf absolute Ausnahmefälle beschränken“.

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.de

Ferner sei das Strafmaß unverhältnismäßig, da es weit über das angemessene Strafmaß hinausginge und aufgrund des Umstandes, dass die Strafe erst jetzt vor der Endrunde ausgesprochen wurde, ein nicht behebbarer Eingriff in die Turnierplanung der Mannschaft sei. Schließlich sei es überraschend, mit welcher Geschwindigkeit der ZA das Verfahren durchgeführt habe, nachdem ihm erst am 26.02.2019 das Video zur Kenntnis gelangt sei. Schließlich sei es äußerst bedenklich, Spielstrafen auf Basis von privaten Filmaufnahmen durchzuführen. Es könnte ein Präzedenzfall geschaffen werden, der dazu führt, dass künftig regelmäßig Videosequenzen privater Kameralente für nachträgliche Proteste verwendet werden.

Mit Verfügung vom 12.03.2019 wurde dem Antragsgegner aufgegeben zur Einspruchsschrift Stellung zu nehmen. Dabei wurde der Antragsgegner ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem eindeutigen Wortlaut der Spielordnung eine nachträgliche Bestrafung des Spielers XXX nur dann überhaupt denkbar wäre, wenn es sich nach Ansicht des ZA nicht lediglich um einen „grobe Verstoß“, sondern einen „besonders groben Verstoß“ gehandelt hat. Der Antragsgegner wurde darauf hingewiesen, dass der angegriffene Bescheid dieser als Tatbestandsmal fungierenden Unterscheidung keinerlei Rechnung getragen hat.

Mit nach gewährter Fristverlängerung rechtszeitig eingegangener Stellungnahme vom 27.03.2019 führte der Antragsgegner aus, er sei der Ansicht, dass es sich bei dem Foul des Spielers XXX um ein „grob unsportliches Verhalten handelt“. Er begründet dies dann u.a. damit, dass der Spieler XXX seinen Gegenspieler von hinten ohne Kampf um den Ball so gestoßen habe, dass dieser zu Boden gefallen sei und es sich dabei um eine vorsätzliche Tätigkeit gehandelt habe. Der Spieler XXX habe dabei die Situation, dass die Schiedsrichter ihre Aufmerksamkeit auf das Spiel um den Ball gelenkt hatten, bewusst ausgenutzt und der gefoulte Spieler habe aufgrund des Angriffs von hinten keine Möglichkeit gehabt, sich auf den Angriff einzustellen. Auch habe der Spieler XXX das Foul gewollt, weil er sich nicht um den im Anschluss am bodenliegenden gegnerischen Spieler gekümmert habe, so dass die anderslautende Behauptung des Spielers XXX gegenüber den ZA im Rahmen seiner Stellungnahme nicht glaubhaft sei. Schließlich habe der Spieler XXX keinerlei Kontrolle gehabt, ob sich der gefoulte Spieler verletzen würde und wenn ja, wie schwer. Er habe daher auch eine schwere Verletzung des gefoulten Spielers billigend in Kauf genommen. Zusammenfassend teilt der Antragsgegner dann nochmals mit, aus seiner Sicht habe ein „grob unsportliches Verhalten“ vorgelegen.

Auf diese Stellungnahme erwiderte der Antragsteller mit Schriftsatz vom 08.04.2019 und führte noch einmal aus, dass selbst der Antragsgegner offensichtlich weiterhin davon ausgehe, es habe lediglich ein „grob unsportliches Verhalten“ und kein „besonders grobes unsportliches Verhalten“ vorgelegen. Daher sei bereits nach den eigenen Ausführungen des Antragsgegners die Möglichkeit einer nachträglichen Bestrafung wegen Fehlen der Voraussetzungen nach § 23 Abs. 6 SPO-DHB nicht gegeben. Darüber hinaus werden die vom Antragsteller aufgestellten Behauptungen zum Vorsatz und den in Kauf nehmen einer schweren Verletzung bestritten. Weiterhin habe sich der Spieler bei seinem Gegner entschuldigt, drei Spieltage im Bereich

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.de

jüngerer Mädchenmannschaften betreut und sei aufgrund der Tatsache, dass das Video mit dem Foulspiel im Internet deutschlandweit verbreitet worden sei, schon genug gestraft.

Die fragliche Videosequenz wurde vom Antragsgegner auf Bitte des Schiedsgerichts diesem übermittelt und vom Schiedsgericht angesehen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien verwiesen.

Entscheidungsgründe:

1. Der Antrag ist gemäß § 1 Abs. 2 a SGO-DHB, Abs.4a, § 4 Abs.2 und 3a) SGO-DHB zulässig. Er ging innerhalb der Wochenfrist am 01.03.2019 beim Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts ein. Zum gleichen Zeitpunkt wurde die Zahlung einer Gerichtsgebühr in Höhe von € 250,00 durch den Antragsteller beim Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts nachgewiesen. Der Antragsteller ist auch antragsberechtigt gem. § 1 Abs.2a iVm § 2 Abs.2 a SGO-DHB.

Der Antrag ist auch begründet.

2. Grundlage einer nachträglichen Bestrafung eines Spielers, der nicht wegen unsportlichen Verhaltens im Zusammenhang mit einem Meisterschaftsspiel von den Schiedsrichtern vom Spiel ausgeschlossen worden ist, kann ausschließlich § 23 Abs. 6 Satz 2 SPO-DHB sein. Danach muss im vorliegenden Fall der Spieler XXX während des Meisterschaftsspiels gegen XXX einen „besonders groben Verstoß gegen die Formen sportlichen Verhaltens begangen haben“ und dieses Verhalten von den Schiedsrichter nicht wahrgenommen worden sein. Letzteres war der Fall.

Das Vorliegen eines „besonders groben Verstoßes gegen die Formen sportlichen Verhaltens“ war aber nicht gegeben. Trotz des insoweit eindeutigen Hinweises durch das Bundesschiedsgericht in der Verfügung vom 12.03.2019 trägt der Antragsgegner auch in seiner daraufhin eingereichten Stellungnahme vor, es habe seiner Ansicht nach ein „grob unsportliches Verhalten“ vorgelegen. Danach ist bereits nach dem eigenen Vorbringen des Antragsgegners der einschlägige Tatbestand, der eine nachträgliche Bestrafung rechtfertigen könnte, nicht gegeben. Hierauf hat auch der Antragsteller zu Recht hingewiesen.

Darüber hinaus rechtfertigt der Sachverhalt auch im Übrigen keine Bewertung als „besonders groben Verstoß gegen die Formen sportlichen Verhaltens“. Dieses auslegungsbedürftige Tatbestandsmerkmal wird in den „Erläuterungen der einschlägigen Bestimmungen der SPO-DHB“ unter der dortigen Ziffer 3 b. beschrieben. Dort ist unter Fettdruck ausgeführt, dass sich die Befugnis des ZA zum nachträglichen Ausspruch einer

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.de

Sperre auf „**absolute Ausnahmefälle**“ beschränkt. Beschrieben wird dies dann dahingehend, dass die Schiedsrichter nicht nur den Vorfall nicht wahrnehmen konnten oder wahrgenommen haben, sondern darüber hinaus der Sachverhalt völlig eindeutig geklärt ist und es sich um ein Vergehen eines Ausmaßes gehandelt hat, welches nicht nur eine rote Karte, sondern nachträgliche weitere Maßnahmen des ZA zur Folge gehabt hätte. Als Beispiel wird in den Erläuterungen dann eine „schwerwiegende Tätigkeit gegenüber einem Gegenspieler“ genannt.

Legt man diese Maßstäbe an den hier streitgegenständlichen Sachverhalt an, ist das Vorliegen eines „besonders groben Verstoßes“ zu verneinen.

- a. Auch das Bundesschiedsgericht geht davon aus, dass der Spieler XXX vorsätzlich gehandelt hat. Ein derartiges Verhalten ist aber einer roten Karte immanent. Keinen Vorsatz sieht das Bundesschiedsgericht hingegen dahingehend, den Gegenspieler durch den Stoß zu verletzen. Das Geschehen spielte sich in ausreichender Entfernung von der Bande ab und der Spieler XXX setzte weder z.B. eine sog „Blutgrätsche“ oder verwendete seinen Stock, um ein Foulspiel zu begehen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Spieler XXX eine schwere Verletzung des Gegenspielers billigend in Kauf genommen hatte. Zwar waren ihm sicherlich die Folgen seines Stoßes gleichgültig. Dies bedeutet aber eben nicht automatisch, dass er den Eintritt schwerwiegender Folgen für möglich gehalten und dies billigend in Kauf genommen hat.
- b. Der Stoß selbst war auch nicht mit einer Heftigkeit oder gar Anlauf durchgeführt worden, die es rechtfertigen, nicht mehr von einem groben, sondern einem besonders groben Verstoß gegen die formensportlichen Verhalten zu sprechen. Aus der Betrachtung des Videos geht deutlich hervor, dass sich der Sturz des betroffenen Spielers nur deshalb so spektakulär ereignet, weil der Spieler sich im Augenblick des Stoßes aus einer normalen Laufhaltung löst, die Arme nach oben hebt und ins Hohlkreuz geht, da er bei den Schiedsrichtern einen Pfiff für seine Mannschaft reklamieren möchte. Aufgrund dieser fehlenden Körperspannung und der Tatsache, dass der Spieler nicht von großer und schwerer Statur war, war es überhaupt nur möglich, durch den im Vorbeilaufen angesetzten Stoß einen derartigen Sturz zu verursachen.
- c. Würde man Sachverhalte wie den vorliegenden bereits als „besonders groben Verstoß“ und nicht lediglich „groben Verstoß“ ahnden, wäre aus Sicht des Bundesschiedsgericht kaum noch ein Fall denkbar, bei dem ein Foul, das zu einer roten Karte führen müsste, nicht auch noch nachträglich vom ZA geahndet werden könnte. Die nach dem klaren Wortlaut der Erläuterungen angedachte Beschränkung auf „absolute Ausnahmefälle“ wäre obsolet.

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.de

Das Schiedsgericht möchte aber abschließend festhalten, dass definitiv eine grobe Unsportlichkeit des Spielers XXX vorlag und der der Spieler daher seinem Versprechen, künftig nicht mehr mit einer Unsportlichkeit in Erscheinung zu treten, unbedingt Folge leisten muss. Sollte ihm gegenüber in einem vergleichbaren Fall eine Spielsperre ausgesprochen werden, wird der hier streitgegenständliche Sachverhalt zu seinen Lasten zu berücksichtigen sein.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 17 Abs. 2 SGO-DHB i.V.m. § 91 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das Urteil steht dem Antragsgegner gemäß § 16 Abs. 1 SGO-DHB das Rechtsmittel der Revision zu. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer **Notfrist von zwei Wochen** in Textform bei dem Vorsitzenden des Bundesoberschiedsgerichts, Herrn Rechtsanwalt Dr. Jochen Kotzenberg, Telemannstraße 20, 53173 Bonn, einzulegen und zu begründen.

Die Kostenentscheidung ist nicht isoliert anfechtbar.

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.de